

Rechtswissenschaft: Grundzüge des Öffentlichen Rechts

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 - Anlage C

Der oder die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Studien- und Prüfungsschwerpunkt:
Verwaltungsrecht oder Völker- und Europarecht oder Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zwischenprüfung

(2) Erfolgreiche Teilnahme an folgender oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, wobei die im rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengang für diese Lehrveranstaltung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erworben werden müssen:

1. Im Schwerpunktgebiet Verwaltungsrecht: Verwaltungsrechtliches Seminar
2. Im Schwerpunktgebiet Völker- und Europarecht: Völker- oder europarechtliches Seminar
3. Im Schwerpunktgebiet Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte: Staatsrechtliches oder rechtsgeschichtliches Seminar

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) In der Abschlußprüfung muß der Student in einer mündlichen Prüfung zeigen, daß er das Studienziel im Teilstudiengang Grundzüge des Öffentlichen Rechts erreicht hat.

(2) Das Studienziel ist erreicht, wenn der Student mit rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist und im Teilstudiengang Grundzüge des Öffentlichen Rechts das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Im Schwerpunktgebiet Verwaltungsrecht:

- Allgemeine Staatslehre
- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht
- Polizei- und Kommunalrecht
- Baurecht
- Beamtenrecht
- Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts
- Grundzüge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens

2. Im Schwerpunktgebiet Völker- und Europarecht:

- Allgemeine Staatslehre
- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht
- Grundzüge des Völkerrechts - Grundzüge des Europarechts
- Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts
- Grundzüge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens

3. Im Schwerpunktgebiet Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte:

- Allgemeine Staatslehre
- Staatsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht

- Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- Deutsche Rechtsgeschichte

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 32 SWS.